



Allgemeine Geschäftsbedingungen Brunnée Marketing GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (»AGB«) gelten für alle der Brunnée Marketing GmbH & Co. KG (»Brunnée«) erteilten Aufträge zu Konzeption und Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsmitteln sowie sonstiger damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Auch für die Erstellung einer (Einzel-)Präsentation oder sonstiger Einzelmaßnahmen (»Aufträge«).

1. Geltung der Bedingungen
 - 1.1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Aufträge an Brunnée, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Sie von Brunnée ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
2. Angebot und Vertragsabschluss
 - 2.1. Die Angebote von Brunnée sind freibleibend und unverbindlich.
 - 2.2. Auf Angebote hin kommen alle Aufträge mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Brunnée, spätestens mit Erbringung eines ersten, selbstständigen Teils des Auftrages zustande. Ohne die Abgabe von Angeboten kommen Aufträge im übrigen durch die schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form erklärte Auftragsannahme von Brunnée zustande, spätestens auch in diesen Fällen mit Erbringung der ersten teilbaren Leistung des Auftrages. Maßgebend für den Inhalt des Auftrages sind die schriftliche Auftragsbestätigung und/oder die Auftragsannahme sowie diese AGB. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Brunnée.
 - 2.3. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Entwürfe, Abbildungen, Skizzen und Maßangaben sind ebenso wie die im Rahmen der Auftragsbefreiung durch Brunnée erstellten Unterlagen, Konzepte sowie Recherchen nur maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An sämtlichen Unterlagen und an Kostenvoranschlägen sowie Angeboten behält Brunnée sich das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Brunnée zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.
 - 2.4. Stellt der Auftraggeber für die Abgabe eines Angebotes oder für die Durchführung eines Auftrages Vorlagen zur Verfügung (z.B. Fotos, Modelle, Muster etc.) erklärt sich der Auftraggeber mit der umfassenden Verwertung dieser Vorlagen durch Brunnée einverstanden. Der Auftraggeber sichert sich gleichzeitig die Verwertungs- und Verwendungsbefugnis hinsichtlich dieser Vorlagen zu.
3. Nutzungsrechte
 - 3.1. Brunnée räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht an der für ihn im Rahmen des Auftrages in der Agentur entwickelten eigenständigen Kreationen ein.
 - 3.2. Die zur Nutzung überlassenen Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und für den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Brunnée und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
 - 3.3. Sämtliche Unterlagen, insbesondere, Entwürfe und Zeichnungen dürfen ebenso wenig wie das Original der Leistungen einschließlich der Urheberbezeichnung verändert werden. Jede Abänderung, Nachahmung und/oder Vervielfältigung im Ganzen oder in Teilen ist unzulässig.
 - 3.4. Brunnée räumt dem Auftraggeber ausschließlich Nutzungs-, keine Eigentumsrechte an den Teilen der geschaffenen Leistung ein. Daher ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Originale jedweder Form in unverändertem und unbeschädigtem Zustand auf seine Kosten zurückzusenden, wenn der vertragliche Zweck, dem die Übersendung der Originale diene, erfüllt ist.
4. Vergütung
 - 4.1. Soweit nicht im Einzelfall schriftlich abweichende Vereinbarungen geschlossen werden, erhält Brunnée eine Vergütung, die sich nach den jeweils geltenden Vergütungsregelungen und Listenpreisen von Brunnée richtet. Bestandteil dieser Vergütungsregelungen sind auch die Stundensätze für die von Brunnée eingesetzten Mitarbeiter. Die jeweils gültigen Vergütungsregelungen stellt Brunnée dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung.
 - 4.2. Mit der Vergütung sind sämtliche Dienst- und gegebenenfalls Werkleistungen zur Erbringung der auftragsgemäßen Werbung abgegolten. Nicht erfasst sind die nachfolgenden Sondervergütungen und Nebenleistungen.
 - 4.3. Sonderleistungen, wie zum Beispiel die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Zeichnungen oder Produktionsüberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend den Vergütungssätzen, die Bestandteil der jeweils gültigen Vergütungsregelungen sind, gesondert berechnet.
 - 4.4. Der Auftraggeber erstattet Brunnée gesondert sämtliche Kosten für Aufträge, welche Brunnée an Dritte weitergegeben hat, soweit Brunnée zur Weitergabe dieser Aufträge gemäß Ziffer 6. berechtigt war.
 - 4.5. Auslagen für im Rahmen der Leistungserbringung an Dritte zu erbringende Vergütungen für die Nutzung von Vorproduktionen oder -leistungen, insbesondere Lizenzgebühren und technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck etc. sind vom Auftraggeber ebenso gesondert zu erstatten, wie Reisekosten und damit zusammenhängende Auslagen, die bei der Auftragsbefreiung entstanden sind.
 - 4.6. Anregungen, Vorschläge und/oder die Überlassung von Vorlagen durch den Auftraggeber sowie eine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
5. Fälligkeit der Vergütung
 - 5.1. Die Vergütung gemäß Ziffer 4. ist, soweit nicht im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen getroffen werden, zu 40% vor dem Beginn der beauftragten Leistungen, zu weiteren 40% innerhalb dieser Leistungen und zu 20% bei Ablieferung der auftragsgemäßen Leistung fällig. Sämtliche genannten Preise sind Netto- Preise und erhöhen sich um die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
 - 5.2. Handelt es sich bei dem Auftrag um einen über längere Zeit andauernden Auftrag oder erbringt Brunnée im Rahmen der auftragsgemäßen Erstellung der Leistung nicht unerhebliche Vorleistungen, insbesondere durch die Auftragserteilung an Dritte, so ist Brunnée berechtigt, Vorleistungen zu erfordern.
 - 5.3. Sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, gelten die Vergütungspreise ab Geschäftssitz Brunnée ausschließlich Verpackung. Etwaige Versand- und Verpackungskosten trägt der Auftraggeber.
 - 5.4. Zahlungen des Auftraggebers haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von Brunnée benanntes Konto zu erfolgen.
 - 5.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Brunnée über den Betrag endgültig verfügen kann. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernimmt Brunnée in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - 5.6. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung vor, ist Brunnée berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Brunnée bereits Wechsel oder Schecks genommen hat. Brunnée ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird dem Verlangen von Brunnée binnen einer von Brunnée gesetzten Frist nicht entsprochen, ist Brunnée berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers entfällt die Setzung einer Nachfrist.
 - 5.7. Ab Verzugseintritt zahlt der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Bundesbankdiskontsatz. Sofern Brunnée einen höheren Schaden nachweist, kann dessen Ersatz verlangt werden. Sofern der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist, muss er nur diesen ersetzen.



6. Auftragsdurchführung und -nachbearbeitung
 - 6.1. Im Rahmen der Ausführungen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
 - 6.2. Brunnée ist nicht verpflichtet, die zur Erbringung der vertragsmäßigen Leistung erforderlichen Dienstleistungen bzw. Teilaufträge selbst oder durch eigene Mitarbeiter zu erbringen, sondern kann nach pflichtgemäßem Ermessen Dritte beauftragen. Die Beauftragung Dritter erfolgt nach Wahl von Brunnée entweder im Namen und für Rechnung des Auftraggebers oder im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers. Brunnée wird den Dritten veranlassen, dem Auftraggeber eine Druckschrift der Auftragsbestätigung bzw. der Auftragserteilung oder ähnliches direkt zu übersenden, sofern die Beauftragung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers erfolgt.
 - 6.3. Mit der Ablieferung der vertragsgerechten Leistung sind die aus dem Auftrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Zur Ausführung von Veränderungen, Erweiterungen oder Anpassungen und zur Überwachung der Vervielfältigung bzw. Produktion der vertragsgerechten Leistung ist Brunnée nur aufgrund eines neuen Auftrages verpflichtet.
 - 6.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten stellt der Auftraggeber Brunnée zwischen 10 und 20 einwandfreie Belegexemplare, bei wertvollen Stücken eine angemessene zu vereinbarenden Zahl, unentgeltlich zur Verfügung. Brunnée ist berechtigt diese Belegexemplare als Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.
 - 6.5. Brunnée wird die fertig gestellten Arbeiten im Rahmen kaufmännischer Sorgfalt verwahren und archivieren. Die Archivierungsfrist ist nicht von der Dauer eines eingeräumten Nutzungsrechtes, sondern allein von kaufmännischen bzw. technischen Erfordernissen abhängig. Für die jederzeitige Beschaffung bzw. Wiederbeschaffung der Daten haftet Brunnée nur insoweit, als diese Daten aus bereit gehaltenen Datenbeständen und mit einem vertretbaren Aufwand reproduzierbar sind. Brunnée ist nicht verpflichtet, archivierte Dateien auf jeweils neu angeschaffte Hardwarekomponenten zu überspielen oder aber von den ersetzten Hardwarekomponenten Mustergeräte zurückzubehalten. Bei digitalen Vorlagen ist die zum Auftragsdatum genutzte Software Grundlage der Datenherausgabe. Eine Kompatibilität mit der zum Herausgabedatum aktuell genutzten Software ist nicht garantiert.
7. Gewährleistung und Haftung
 - 7.1. Brunnée haftet für Mängel an Gegenständen der gelieferten Werbung, sofern diese Gegenstände nicht im Ganzen und in Teilen reine Durchhandelsprodukte bzw. Zubehör, darstellen. In letzter Alternative ist Brunnée auf Anforderung verpflichtet, dem Auftraggeber seine ihm gegenüber dem Hersteller/Lieferanten zustehende Ansprüche abzutreten. Darüber hinaus haftet Brunnée für Mängel an den vertragsgerechten Arbeiten und steht für die diesen Gegenständen anhaftenden Folgen des Verzuges bzw. der Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen ein. Hat der Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Auftrages ihm vorgelegte Entwürfe, Realausführungen oder Werkzeichnungen ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln als im wesentlichen vertragsgerecht angesehen, insbesondere hinsichtlich eines verwendeten Bildes oder Textes, stellt es keinen Mangel im Sinne des vorstehenden Satzes dar, wenn sich bei der Ablieferung oder späteren Vervielfältigung der vertragsgemäßen Werbung herausstellt, dass die genehmigten Entwürfe, Reinzeichnungen oder Werkzeichnungen gleichwohl unrichtig sind.
 - 7.2. Brunnée ist verpflichtet, Mängel der Leistung, die zum Zeitpunkt der Ablieferung nicht festgestellt werden konnten und die der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablieferung der vertragsgemäßen Arbeiten schriftlich in nachvollziehbarer und nachprüfbarer Form mitteilt, binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt kostenlos, soweit Brunnée den Mangel zu vertreten hat. Beruht der Mangel auf Umständen, die Brunnée nicht zu vertreten hat oder die nach Freigabe der Leistungen durch den Auftraggeber sichtbar werden, trägt der Auftraggeber die Kosten der Mängelbeseitigung.
 - 7.3. Die Gewährleistung entfällt für solche vertragsgemäßen Arbeiten, in die vom Auftraggeber oder Dritten eingegriffen wurde, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass derartige Eingriffe für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich gewesen sind.
 - 7.4. Gelingt es Brunnée nicht, in angemessener Zeit den gerügten Mangel zu beseitigen oder dem Auftraggeber die vertrags- gemäße Nutzung der Leistung auf andere zu ermöglichen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Änderung der Vergütung verlangen.
 - 7.5. Soweit sich nicht nachstehend anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Brunnée haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Gegenstand der vertragsgemäßen Leistung bzw. den abgelieferten Arbeiten selbst entstanden sind. Insbesondere haftet Brunnée nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
 - 7.6. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß den §§ 463, 480 Absatz 2 BGB geltend macht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, gilt die Haftungsfreizeichnung gleichwohl, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht. Daneben ist gegenüber einem Kaufmann die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, nicht untypischen Schaden begrenzt.
 - 7.7. Soweit die Haftung von Brunnée ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt die auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 - 7.8. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Leistung wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechtes, des Urheberrechtes oder der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Brunnée ist gehalten, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese bei der Erfüllung des Auftrages bekannt werden.
 - 7.9. Brunnée haftet wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers nicht. Brunnée haftet auch nicht für die patent-, muster- urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc.
8. Schlussbestimmungen
 - 8.1. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Brunnée gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 8.2. Alleiniger Erfüllungsort für Dienstleistungen und gegebenenfalls einzelne Werkleistungen aufgrund oder im Zusammenhang mit den Brunnée erteilten Aufträgen ist Bremen.
 - 8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch bei grenzüberschreitenden Leistungen (auch für Wechsel- und Scheckklagen), ist das Landgericht Bremen, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Brunnée hat auch das Recht, den Auftraggeber an seinem alleinigen Gerichtsstand zu verklagen.
 - 8.4. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es soll dann im Rahmen auch ergänzender Vertragsauslegung eine Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen und werberechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
9. Angebot, Leistungsumfang, Abwicklung von Aufträgen
 - 9.1. Die Angebote der Agentur erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
10. Stornierungskosten
 - 10.1. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Agentur unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.
11. Angebote, Vergütung
 - 11.1. Alle Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
 - 11.2. Vor Arbeitsbeginn erhält der Auftraggeber ein Angebot, das den Umfang der Leistung quantitativ und qualitativ beschreibt. Grundlage ist ein Beratungsgespräch, das mit dem Auftraggeber geführt wird.
 - 11.3. Brunnée bleibt an ein Angebot längstens zwei Wochen nach dessen Abgabe gebunden.